

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



Die Erde & Saat Arbeitsweise setzt voraus, dass der Betrieb die EU-Bio-Verordnung idgF. erfüllt. Eine Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise ist nur durch ein gültiges Bio-Zertifikat möglich.

Anwendung Kontrollleitfaden

Die Erde & Saat Arbeitsweise wird jährlich mittels Kontrollbericht schwerpunktmäßig überprüft. Der Kontrollleitfaden dient der Kontrollstelle und dem/der Kontrolleur/in bei der Vor-Ort Kontrolle am Betrieb und soll gewährleisten, dass die aktuellen Kontrollpunkte im Kontrollbericht richtig ausgelegt werden und welche Maßnahmen gesetzt werden müssen. Dies wird sichergestellt durch die detaillierten Erklärungen der einzelnen Kontrollpunkte.

Anwendung Maßnahmenreglement

Das integrierte Maßnahmenreglement im Kontrollleitfaden sorgt dafür, dass festgestellte Beanstandungen und Verstöße gegen die Erde & Saat Arbeitsweise durch die Kontrollstelle und dem/der Kontrolleur/in vor Ort richtig sanktioniert werden. Abhängig von der Sanktion kann die Kontrollstelle beurteilen, ob der Betrieb die Erde & Saat Arbeitsweise erfüllt und ggf. die Zertifizierung abwickeln. Das Reglement legt auch die Wiederholungsfälle fest. Um einen einheitlichen Vollzug gewährleisten zu können, wurden im Kontrollbericht bei jedem einzelnen Kontrollpunkt, je nach Verstoß die jeweilige Sanktion festgelegt.

Abwicklung der Sanktionen

Am Kontrollbericht für die Vor-Ort-Kontrolle wurde für jede Nicht-Einhaltung eines Kontrollpunktes eine Sanktion festgelegt. Werden Abweichungen oder Mängel festgestellt tritt die festgelegte Sanktion in Kraft, welche wie folgt definiert sind:

Sanktionsnummer	Vergeben durch	Definition	Verständigung des Betriebes durch	Meldung vom Verband an	Freigabe durch
1	Kontrollstelle	Anmerkung	-	-	Kontrollstelle
2	Kontrollstelle	Abmahnung	-	-	Kontrollstelle
3	Kontrollstelle	Vorläufig gesperrt bis zur positiven Erledigung (eventuelle Nachkontrolle)	Verband	Kontrollstelle	Kontrollstelle
4	Kontrollstelle	Gesperrt für Verbandsware	Verband	Kontrollstelle	Kontrollstelle

**Die Sanktionen 3 und 4 müssen schnellstmöglich per E-Mail an hofer@erde-saat.at weitergeleitet werden.
Die Sanktionen 1, 2, 3 und 4 werden per EDV-Schnittstelle an Erde & Saat übermittelt.**

Sanktion 1: Anmerkung

Der Betrieb erfüllt einen oder mehrere Kontrollpunkte nicht. Somit entspricht der Betrieb nicht zu 100 % dem Erde & Saat Gedankengut und der Erde & Saat Arbeitsweise. Unabhängig von der Anzahl der Sanktionen wird der Betrieb trotzdem von der Kontrollstelle positiv zertifiziert und für die Vermarktung freigegeben. Wiederholungsfälle werden bei den einzelnen Kontrollpunkten definiert.

Sanktion 2: Abmahnung

Der Betrieb erfüllt einen oder mehrere Kontrollpunkte nicht. Somit entspricht der Betrieb nicht zu 100 % dem Erde & Saat Gedankengut und der Erde & Saat Arbeitsweise. Es erfolgt eine Abmahnung des Betriebes durch den Verband. Unabhängig von der Anzahl der Sanktionen 2 wird der Betrieb trotzdem von der Kontrollstelle positiv zertifiziert und für die Vermarktung freigegeben. Die Zeit bis zur Umsetzung bzw. Wiederholungsfälle werden bei den einzelnen Kontrollpunkten definiert.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre

Der Betrieb erfüllt einen oder mehrere Kontrollpunkte nicht. Der Betrieb erfüllt somit die Erde & Saat Arbeitsweise nicht und wird vorläufig für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise gesperrt. Die Produkte dürfen nicht als Verbandsware vermarktet werden. Nachdem die Kontrollstelle die vorläufige Sperre an den Verband Erde & Saat gemeldet hat, nimmt der Verband Kontakt mit dem Betrieb auf und klärt mit ihm die weitere Vorgehensweise ab. Abhängig vom Kontrollpunkt werden Maßnahmen festgelegt, die der Betrieb erfüllen muss z.B. Nachreichung von Unterlagen, Überprüfung der Richtlinie durch eine kostenpflichtige Nachkontrolle, etc. (Kostenpflichtige Nachkontrollen werden mit der Kontrollstelle abgestimmt). Erst nach positiver Umsetzung bzw. Nachreichung von Unterlagen wird der Betrieb durch die Kontrollstelle positiv zertifiziert und für die Vermarktung freigegeben. Die Zeit bis zur Umsetzung der Maßnahmen und Wiederholungsfälle werden bei den einzelnen Kontrollpunkten definiert.

Sanktion 4: Gesperrt für Verbandsware

Der Betrieb erfüllt einen oder mehrere Kontrollpunkte nicht. Der Betrieb wird für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise und für die Vermarktung für das Kontrolljahr gesperrt. Es ist keine Vermarktung der Waren als Verbandsware möglich. In bestimmten Fällen kann der Verband die Sanktion 4 aufheben, dazu ist ein Vorstandsbeschluss notwendig und muss im Detail gesprochen werden. Die Zeit der Umsetzung und Wiederholungsfälle werden bei den einzelnen Kontrollpunkten definiert.

Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Erstellt: Böhm, 30.01.2020	Geprüft: Hofer, 05.02.2020	Freigegeben und gültig ab: 07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 1 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



1. Vorjahresauflagen

Die Vorjahresauflagen von der Erde & Saat Arbeitsweise sind erfüllt und alle Sanktionen wurden positiv umgesetzt.

Erklärung:

Im ersten Jahr der Umsetzung der Erde & Saat Arbeitsweise wird der Punkt mit entfällt beantwortet. In den Folgejahren ist dieser Punkt entscheidend für die Vor-Ort-Kontrolle. Damit soll sichergestellt werden, dass Abweichungen vom letzten Jahr genauer betrachtet werden und sich Änderungen durch die Wiederholung bei den vorgegebenen Sanktionen am Kontrollbericht ergeben haben. Wurde ein oder mehrere Sanktionen nicht positiv umgesetzt, so ist dieser Punkt unter Sanktion mit einem großen „X“ zu kennzeichnen.

2. Angaben zum Gesamtbetrieb

2.1. Generelle Bemerkungen

Die Erde & Saat Hoftafel ist am Betrieb gut ersichtlich montiert.

Erklärung:

Im ersten Jahr der Umsetzung der Erde & Saat Arbeitsweise wird der Punkt mit entfällt beantwortet, sofern die Hoftafel noch nicht zugeschickt wurde. In den Folgejahren bleibt den Betriebsführer/innen überlassen, wo er/sie ihre Hoftafeln montieren. Es sollte für Besucher/innen des Hofes ersichtlich sein, dass es sich um einen Erde & Saat Verbands-Betrieb handelt.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Ist keine Hoftafel vorhanden wird der Betrieb angehalten sich mit dem Verband in Verbindung zu setzen.

Wiederholung/en:

Ist keine Hoftafel vorhanden wird der Betrieb angehalten sich mit dem Verband in Verbindung zu setzen.

Ausgestellte Rechnungen und Lieferscheine müssen mit dem Erde & Saat Logo gekennzeichnet und / oder mit dem Vermerk: „Erde & Saat Verbandsware“ gekennzeichnet werden.

Erklärung:

Es ist zwingend notwendig, dass Rechnungen, Lieferscheine oder andere Dokumente mit dem Erde & Saat Logo oder mit dem Hinweis „Erde & Saat Verbandsware“ gekennzeichnet werden. Wurde der Betrieb nicht positiv nach der Erde & Saat Arbeitsweise zertifiziert, darf dieser seiner Produkte nicht als Verbandsware ausloben!

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes, wenn keine Verbandskennzeichnung erfolgt

1. Wiederholung/en: Sanktion 2

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dies auf seinem Betrieb umzusetzen, um der Erde & Saat Arbeitsweise gerecht zu werden.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes, wenn eine Verbandskennzeichnung erfolgt ohne gültiger Verbandszertifizierung

Hat der Betrieb seine Produkte fälschlicherweise als Verbandsware gekennzeichnet, wird der Betrieb vorläufig gesperrt, eine Sanktion 4 vergeben und sofort an den Verband gemeldet. Die gesamte Ware wird für das Kontrolljahr gesperrt.

Wiederholung: Ausschluss aus dem Verband

Lobt ein Betrieb im Wiederholungsfall seine Produkte unerlaubterweise als Verbandsware aus, wird ein Vorstandsbeschluss für den Ausschluss des Betriebes vom Verband eingeholt und er wird vom Verband gesperrt.

Der Biogedanke ist auch im Konsumverhalten des/der Bio-Erzeugers/in wiederzufinden.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Bio-Kontrolle nur abgefragt, um das Gedankengut von Erde & Saat zu forcieren. Der/die Kontrolleur/in darf nicht den Kühlschrank kontrollieren, um den Punkt zu bewerten.

Sanktion 1 – Anmerkung:

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt.

Wiederholung/en: Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt.

2.2. Gesamtbetrieblichkeit, Zertifizierungsstatus des Betriebes, Verantwortlichkeiten des Betriebsleiters

Sämtliche Betriebsteile, die von einem/r ErzeugerIn verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, müssen biologisch bewirtschaftet werden bzw. in die Umstellung mit einbezogen werden. Prinzip der Bewirtschaftereinheit d. h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb (natürliche und juristische Person) führen. Ehepartner sind separat geregelt.

Erklärung:

Alle Betriebszweige des Betriebes müssen biologisch bewirtschaftet und im Zuge der Bio-Kontrolle überprüft werden. Teilbetriebe müssen auch biologisch bewirtschaftet werden, um der Erde & Saat Arbeitsweise zu entsprechen.

Bienen, Aquakulturen und Pilze müssen nach EU-Bio-Richtlinien bewirtschaftet werden. Für Dauerkulturen gibt es befristete Umstellungszeiten (siehe nachfolgender Punkt Dauerkulturen). Wird die Pferdehaltung konventionell geführt, muss ebenso eine Genehmigung vorliegen (siehe übernächster Punkt).

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes

Es muss eine Beratung von Seiten des Verbandes zur Umstellung erfolgen. Erst nach Eingang der Umstellungsbestätigung bei der Kontrollstelle, welche der Verband übermittelt, wird der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben.

Wiederholung: Sanktion 4

Wird der Teilbetrieb im Folgejahr nicht umgestellt, wird der Betrieb vorläufig gesperrt bis ein Beweis vorliegt z.B. Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle oder ein gültiger Mehrfachantrag, der die biologische Wirtschaftsweise bestätigt.

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Böhm, 30.01.2020	Hofer, 05.02.2020	07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 2 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



Dauerkulturen (Obst und Wein) werden konventionell bewirtschaftet. Schrittweise Umstellung der Dauerkultur auf biologische Wirtschaftsweise. Eine Verbandsbestätigung liegt auf.

Erklärung:

Der Verband vergibt einmalig eine Ausnahmegenehmigung für Dauerkulturen: Diese sieht vor, dass Erde & Saat Verbandsbetriebe innerhalb von 5 Jahren ab dem Beitritt zum Verband alle Dauerkulturen auf biologische Wirtschaftsweise umstellen müssen.

Wird die Dauerkultur verpachtet oder von einer anderen natürlichen oder juristischen Person mittels eigener Betriebsnummer und Betriebsstätte (z.B. eigene Adresse) geführt, so ist diese von der Umstellungsverpflichtung nicht betroffen. Die Bestätigung und ein Beratungsprotokoll zur Umstellung innerhalb der vereinbarten Frist müssen am Betrieb aufliegen und bei der Bio-Kontrolle vorgelegt werden.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes.

Erst wenn der Verband die Bestätigung und ein Beratungsprotokoll zur Umstellung bei der Kontrollstelle nachreicht, kann der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben werden.

Wiederholung: Sanktion 4

Wird die Umstellungsfrist nicht eingehalten, muss der Verband die weitere Vorgehensweise mit dem Betrieb abklären. Der Verband meldet die weitere Vorgehensweise an die Kontrollstelle. Ausschluss vom Verband möglich.

Die Pferdehaltung am Betrieb wird konventionell geführt (Ausnahmebestätigung des Verbandes liegt auf).

Erklärung:

Die Verbandszertifizierung sieht vor, dass der gesamte Betrieb biologisch bewirtschaftet wird. Wird die Pferdehaltung lt. MFA konventionell geführt, gibt es von Seiten des Verbandes eine Ausnahme. Diese sieht vor, dass die Haltung dem Tierschutzgesetz und den Bio-Richtlinien entspricht und die Fütterung lt. EU-Bio-Verordnung durchgeführt wird (Ausnahmen: Mäulgaben, Lecksteine und Mineralstoffmischungen). Von Seiten des Verbandes muss eine Ausnahmegenehmigung am Betrieb aufliegen (Ausnahmegenehmigungen von Bio Austria werden akzeptiert und müssen auch am Betrieb aufliegen.)

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Eine Ausnahme ist notwendig und muss vom Verband eingeholt werden. Frist bis zur nächsten Kontrolle.

1. **Wiederholung: Sanktion 2**
2. **Wiederholung: Sanktion 3**

Erst wenn die Ausnahmegenehmigung bei der Kontrollstelle vorliegt, wird der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben.

2.3. Flächen zur Förderung der Artenvielfalt

Mindestens 7 % der LW-Betriebsfläche (auch am Grünlandbetrieb) dienen der Artenvielfalt, der Biodiversität und Förderung des Bodenlebens. Die vorbereitete Checkliste von Erde & Saat liegt am Betrieb auf.

Der Betrieb nimmt am System Immergrün laut ÖPUL teil, daher sind die weiteren Punkte nicht relevant. Gehe zu 2.3.

Gesamtfläche laut MFA in ha	ha	100 %
Summe der Artenvielfaltsfläche	ha	In %

Die 7 % Artenvielfaltsfläche werden erreicht (siehe oben).

Sollten die 7 % nicht erreicht werden, müssen die fehlenden Prozent der Artenvielfaltsfläche mit Zwischenfrüchten, bestehend aus mind. 5 Komponenten, die nach der Getreideernte angebaut werden und begrünt über den Winter gehen, ausgeglichen werden.

Erklärung:

Der/die BetriebsführerIn muss den Kontrollpunkt hinsichtlich Artenvielfaltsfläche eigenständig für die Bio-Kontrolle vorbereiten. Es ist nicht die Aufgabe des/der Kontrollleure/s/in diese zu berechnen. Sollte der/die BetriebsführerIn die Aufstellung lt. Erde & Saat Checkliste nicht vorbereitet haben, ist diese umgehend bei der Bio-Kontrollstelle nachzureichen!

Werden die 7 % Artenvielfaltsfläche nicht erreicht, so ist es möglich diese über die Zwischenfrucht auszugleichen. Dies wird aber erst im Zuge der nächsten Bio-Kontrolle im Folgejahr überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Liegt die Checkliste zur Beurteilung der Artenvielfaltsfläche nicht auf, kann diese nachgereicht werden. Sofern diese zum Zeitpunkt der Zertifizierung nachgereicht wurde, kann sie noch berücksichtigt werden, ansonsten nicht. Dieser Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. Wiederholung: Sanktion 3

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfaltsfläche zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb der Kontrollstelle für die Freigabe zur Zertifizierung. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. Wiederholung: Sanktion 3

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfaltsfläche zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb der Kontrollstelle für die Freigabe zur Zertifizierung. Eine Umsetzung muss erfolgen, sonst ist nur mittels Ausnahme durch den Vorstand eine Freigabe für die Zertifizierung möglich.

2.4. Soziales Umfeld (bei mehr als 10 Beschäftigten)

Alle Saisonarbeitskräfte / Festangestellte sind bei den entsprechenden Behörden gemeldet (z.B. Meldebehörden, Finanzämtern, Sozialversicherungsträgern). Der Kontrollpunkt wird nur abgefragt.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Bio-Kontrolle abgefragt, wird aber vom/ von der Bio-Kontrolleur/in nicht im Detail geprüft.

Sanktion 1:

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Diverse Mängel werden von den zuständigen Behörden abgewickelt.

Sollte es zu groben Verstößen kommen, kann der Vorstand einen Ausschluss des Betriebes beschließen.

Die Unterkünfte der Saisonarbeitskräfte entsprechen den lokalen Verhältnissen (z.B. Zimmergrößen, Sanitäranlagen, Heizung).

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Bio-Kontrolle abgefragt, wird aber vom/ von der Bio-Kontrolleur/in nicht im Detail geprüft.

Sanktion 1:

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Diverse Mängel werden von den zuständigen Behörden abgewickelt. Sollte es zu groben Verstößen kommen, kann der Vorstand einen Ausschluss des Betriebes beschließen.

Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Erstellt: Böhm, 30.01.2020	Geprüft: Hofer, 05.02.2020	Freigegeben und gültig ab: 07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 3 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



3. Pflanzenbau

3.1. Fruchtfolge, Bodenschutz

Außerhalb der Vegetationszeit sind mindestens 50 % der Ackerfläche ausreichend mit Pflanzen bedeckt lt. MFA.

Erklärung:

Es zählen alle Ackerflächen die mit Pflanzen bedeckt sind, sowohl Hauptfrüchte als auch Zwischenfrüchte (z.B. Wintergetreide; alle winterharten und abfrostdenden Zwischenfrüchte oder andere Kulturen, die begrünt über den Winter gehen wie, Klee gras, Luzerne etc.). Begrünungen, die vor dem Jahreswechsel umgebrochen werden, zählen nicht.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Fachliche Begründungen (Krankheiten, Aufgang etc.) wegen Nicht-Einhaltungen können am Kontrollbericht unter Anmerkungen notiert werden und heben die Sanktion auf. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. Wiederholung: Sanktion 2

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. Wiederholung: Sanktion 3

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb für die Freigabe zur Zertifizierung. Eine Umsetzung am Betrieb muss erfolgen, sonst ist nur mittels Ausnahme des Vorstandes eine Freigabe für die Zertifizierung möglich.

Die Fruchtfolge beinhaltet mind. 20 % Leguminosen im Durchschnitt über die vergangenen 3 Jahre. Mischkulturen mit Leguminosenanteil und Kulturen mit Klee- oder Luzerneuntersaaten bei Getreide, die nach der Ernte stehen bleiben, werden angerechnet.

Erklärung:

Der Kontrollpunkt sieht vor, dass der Betrieb einen Anteil von 20 % an Leguminosen erreicht und das im Durchschnitt über die vergangenen drei Jahre. Neben den Leguminosenhauptkulturen werden auch Mischkulturen mit Leguminosenanteil (mind. 30 %) oder Getreidekulturen mit Untersaat wie Klee und Luzerne angerechnet, die bis Jahresende am Feld stehen bleiben. Klee, Klee gras und Luzerne zählen ebenfalls zu den Leguminosenkulturen.

Die fehlenden Prozent können auch mit einer leguminosenreichen Zwischenfrucht (mind. 70 % Leguminosenanteil in der Mischung) nach dem Getreideanbau bis zum Winter mit dem Faktor 1,3 ausgeglichen werden.

Beispiel: Hat ein Betrieb 100 ha Acker und 10 % Leguminosen in der Hauptkultur und 13 % leguminosenreiche Zwischenfrucht erfüllt dieser den Kontrollpunkt.

Betriebe, die konventionellen organischen Dünger zukaufen, müssen im Jahr des Düngereinsatzes 20 % Leguminosenanteil erreichen.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Fachliche Begründungen (Krankheiten, Aufgang, etc.) wegen Nicht-Einhaltungen können am Kontrollbericht unter Anmerkungen notiert werden und heben die Sanktion auf. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. Wiederholung: Sanktion 2

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. Wiederholung: Sanktion 3

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb für die Freigabe zur Zertifizierung. Eine Umsetzung am Betrieb muss erfolgen, sonst ist nur mittels Ausnahme des Vorstandes eine Freigabe für die Zertifizierung möglich.

3.2. Kulturen, Saatgut

Bei den Hauptkulturen Getreide und Körnerleguminosen wurde ausschließlich biologisches Saatgut verwendet.

Erklärung:

Die Erde & Saat Betriebe werden angehalten biologisches Saatgut zu verwenden. Aufgrund der Verfügbarkeit von Saatgut und diversen Sorten sind Ausnahmegenehmigungen möglich, welche im Rahmen der EU-Bio-Verordnung von der Bio-Kontrollstelle vor Anbau genehmigt werden muss und bei der Bio-Kontrolle überprüft werden muss.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Wiederholung/en: Sanktion 2

Aufgrund von schlechter Verfügbarkeit von Saatgut und diversen Spezialsorten wird dieser Punkt vorläufig bei Wiederholungen nicht strenger sanktioniert.

Es wurde kein Hybridroggen verwendet, nur Populationsroggen.

Erklärung:

Der/die BetriebsführerIn muss sich beim Kauf des Saatguts vergewissern, dass es sich um einen Populationsroggen handelt. Dies ist anhand einer Sortenbeschreibung zu überprüfen, welche der/die BetriebsführerIn zur Verfügung stellt.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Bei Verwendung von Hybridroggen wird der Betrieb für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise gesperrt. Eine Freigabe ist nur möglich, wenn der Betrieb die Fläche auf dem der Hybridroggen steht, nachweislich umbricht.

CMS-Hybriden kommen im Gemüseanbau nicht zum Einsatz.

Erklärung:

Dieser Punkte wird im Zuge der Bio-Kontrolle abgefragt und kontrolliert.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Bei Verwendung von CMS-Hybriden wird der Betrieb für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise gesperrt.

3.3. Düngung

Die Düngeraufzeichnungspflicht wird laut CC erfüllt und es liegt eine N-Bilanz am Betrieb auf.

Erklärung:

Der/die Kontrolleur/in überprüft, ob die Düngerberechnungen lt. CC am Betrieb für das Wirtschaftsjahr aufliegen. Es ist nicht die Aufgabe des/der Kontrolleurs/in die Richtigkeit zu bestätigen bzw. die Düngerberechnungen im Detail zu kontrollieren.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Weiters hat die Nicht-Einhaltung negative Auswirkungen bei

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Böhm, 30.01.2020	Hofer, 05.02.2020	07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 4 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



der AMA-Kontrolle.

Wiederholung/en: Sanktion 2

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Weiters hat die Nicht-Einhaltung negative Auswirkungen bei der AMA-Kontrolle.

Bei konv. organischen Düngerzukauf liegt ein Erde & Saat Düngeransuchen für das jeweilige Wirtschaftsjahr auf und wurde von Erde & Saat genehmigt. Diese Genehmigung beinhaltet die Überprüfung seitens Erde & Saat, ob die Düngergrenzen laut aktueller Erde & Saat Arbeitsweise eingehalten wurden. Alle Düngemittel, die gemäß Erde & Saat Arbeitsweise und im Betriebsmittelkatalog auch für andere Bioverbände zugelassen sind, dürfen eingesetzt werden.

Erklärung:

Für den Einsatz von konv. organischen Düngers muss ein Düngeransuchen von Erde & Saat bestätigt, für das jeweilige Wirtschaftsjahr am Betrieb aufliegen. Es sind alle Düngemittel und Hilfsstoffe erlaubt, welche in der Erde & Saat Arbeitsweise aufgezählt, im Betriebsmittelkatalog gelistet und bei allen österreichischen Bioverbänden zugelassen sind.

Betriebe, die konventionellen organischen Dünger zukaufen, müssen im Jahr des Düngereinsatzes 20 % Leguminosenanteil lt. Erde & Saat Arbeitsweise erreichen.

Sollten bei Neumitgliedern noch Restmengen von unerlaubten Düngemitteln lt. Erde & Saat Arbeitsweise lagern, dürfen diese nach Bestätigung des Verbandes noch ausgebracht werden oder müssen nachweislich entsorgt oder verkauft werden.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes

Erst wenn der Betrieb das Düngeransuchen an den Verband nachgereicht hat und dieses positiv bewertet wurde, geht eine Meldung vom Verband an die Kontrollstelle. Eine Kopie des positiven Düngeransuchens lt. Erde & Saat Arbeitsweise wird ebenfalls weitergeleitet. Anschließend kann der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben werden.

Wurden Düngemittel eingesetzt, die nicht bei österreichischen Anbauverbänden erlaubt sind, ist grundsätzlich keine Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise möglich. Ausnahmen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Wiederholung/en: Sanktion 3

3.4. Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

Es werden nur Pflanzenschutzmittel verwendet, die im Betriebsmittelkatalog gelistet sind und bei allen österreichischen Bio-Anbauverbänden zugelassen sind. Genau Aufzeichnungen liegen am Betrieb auf.

Erklärungen:

Es sind alle Pflanzenschutzmittel erlaubt, welche im Betriebsmittelkatalog gelistet und bei allen österreichischen Bioverbänden zugelassen sind. Die Aufzeichnungspflicht lt. EU-Bio-Verordnung und lt. CC ist zu erfüllen.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird vom Verband kontaktiert, um heraus zu finden, warum er unerlaubte Pflanzenschutzmittel eingesetzt hat. Der Verband prüft, welche Mittel eingesetzt wurden und legt anschließend fest, ob der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben oder ob er für das Kontrolljahr gesperrt wird. Der Kontrollpunkt wird zukünftig verstärkt kontrolliert.

Wiederholung: Sanktion 4

Der Verband meldet die weitere Vorgehensweise an die Kontrollstelle. Ausschluss aus dem Verband möglich.

3.5. Einsatz von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln

Die maximalen Kupfergehalte lt. Erde & Saat Arbeitsweise am Acker 2 kg / ha, bei Obst und Wein 3 kg / ha werden nicht überschritten.

Erklärung:

Der Betrieb muss seine Aufzeichnungen über den Einsatz von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln zur Kontrolle der Grenzwerte dem/der Kontrolleur/in vorlegen.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes

Der Verband prüft, wieviel Kupfer eingesetzt wurde und legt anschließend fest, ob der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben werden kann oder ob er für das Kontrolljahr gesperrt wird. Liegt eine fachliche Begründung des/der Betriebsleiters/in auf, dürfen in Ausnahmefällen die maximalen Kupfergehalte lt. Erde & Saat Arbeitsweise überschritten werden. Der Kontrollpunkt wird zukünftig verstärkt kontrolliert.

Wiederholung: Sanktion 4

Der Verband meldet die weitere Vorgehensweise an die Kontrollstelle. Ausschluss vom Verband möglich.

4. Spezialkulturen

Maßnahmen zur Förderung von Nützlingen und der Biodiversität in den Anlagen werden getroffen.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Bio-Kontrolle nur abgefragt, um den / die LandwirtIn für das Thema zu sensibilisieren. In der Checkliste von Erde & Saat hat der Betrieb die Möglichkeiten die Maßnahmen im Detail anzuführen.

Sanktion 1:

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Der Betrieb wird angehalten den Verband bzgl. Beratung zu kontaktieren.

Wiederholung/en: Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt.

4.1. Weinbau

Die Flächen in der Anlage sind ganzjährig begrünt, max. Unterbrechung von 2 Monaten.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Fachliche Begründungen wegen Nicht-Einhaltungen können am Kontrollbericht unter Anmerkungen notiert werden und heben die Sanktion auf. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

Name:	Erstellt:	Gepüft:	Freigegeben und gültig ab:
Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Böhm, 30.01.2020	Hofer, 05.02.2020	07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 5 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



1. **Wiederholung: Sanktion 2**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. **Wiederholung: Sanktion 3**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb für die Freigabe zur Zertifizierung. Eine Umsetzung muss erfolgen, sonst ist nur mittels Ausnahme des Vorstandes eine Freigabe für die Zertifizierung möglich.

4.2. Obstbau

Die Flächen in der Anlage sind das ganze Jahr begrünt, max. Unterbrechung von 2 Monaten.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Fachliche Begründungen wegen Nicht-Einhaltungen können am Kontrollbericht unter Anmerkungen notiert werden und heben die Sanktion auf. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. **Wiederholung: Sanktion 2**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. **Wiederholung: Sanktion 3**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb für die Freigabe zur Zertifizierung. Eine Umsetzung muss erfolgen, sonst ist nur mittels Ausnahme des Vorstandes eine Freigabe für die Zertifizierung möglich.

Die gesamte Fläche wird nicht auf einmal gemulcht, damit stehende Bestände für Insekten und Nützlinge vorhanden sind.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand des Betriebsrundganges des/der Kontrolleurs/In überprüft.

Sanktion 1:

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt.

Wiederholung/en: Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt.

Als Beerenunterstreue wird nur biologisches Stroh eingesetzt.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Fachliche Begründungen wegen Nicht-Einhaltungen können am Kontrollbericht unter Anmerkungen notiert werden und heben die Sanktion auf. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. **Wiederholung: Sanktion 2**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. **Wiederholung: Sanktion 3**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb für die Freigabe zur Zertifizierung.

4.3. Gemüseanbau

Die geschützten Kulturen dürfen nur beheizt werden, um die Räume frostfrei zu halten und die Heizung erfolgt mit erneuerbarer Energie.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Fachliche Begründungen wegen Nicht-Einhaltungen können am Kontrollbericht unter Anmerkungen notiert werden und heben die Sanktion auf. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. **Wiederholung: Sanktion 2**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. **Wiederholung: Sanktion 3**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb für die Freigabe zur Zertifizierung.

Es wird nicht mehr als 50 % Torf bei Jungpflanzen eingesetzt.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird vom Verband schriftlich kontaktiert, um eine Stellungnahme bzgl. der eingesetzten Menge an Torf zu erhalten. Der Verband prüft, ob der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben werden kann oder ob er für das Kontrolljahr gesperrt wird bzw. welche Maßnahmen der/die Betriebsleiter/in treffen muss. Der Kontrollpunkt wird zukünftig verstärkt kontrolliert.

Wiederholung: Sanktion 4

Der Verband meldet die weitere Vorgehensweise an die Kontrollstelle. Sperre für das Kontrolljahr.

Es kommt zu keinem Einsatz von Wirtschaftsdüngern während sich die Pflanzen am Feld befinden (Anbau bis Ernte).

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise für das Kontrolljahr gesperrt.

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Böhm, 30.01.2020	Hofer, 05.02.2020	07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 6 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



Es wird kein künstliches Licht und keine Styroportassen verwendet.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise für das Kontrolljahr gesperrt.

4.4. Kräuter

Es wird kein Wirtschaftsdünger eingesetzt, während sich die Pflanzen am Feld befinden (Anbau bis Ernte), nur Kompost der Qualitätsklasse A+ darf verwendet werden

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise für das Kontrolljahr gesperrt.

Bei Gewürzen und Kräutern, die an konventionellen Flächen angrenzen, muss ein Blühstreifen von 3 m angelegt werden. Ein Sicherheitsabstand zu stark befahrenen Straßen (Autobahnen, Autostraße und Schnellstraßen) wird eingehalten (mind. 60 m).

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft. Weiters wird dies bei der Feldkontrolle stichprobenartig überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Fachliche Begründungen wegen Nicht-Einhaltungen können am Kontrollbericht unter Anmerkungen notiert werden und heben die Sanktion auf. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. Wiederholung: Sanktion 2

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung sollte im nächsten Jahr erfolgen.

2. Wiederholung: Sanktion 3

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Der Verband meldet anschließend den Betrieb für die Freigabe zur Zertifizierung. Eine Umsetzung muss erfolgen, sonst ist nur mittels Ausnahme des Vorstandes eine Freigabe für die Zertifizierung möglich.

5. Tierhaltung

5.1. Generelle Tierhaltung und Betreuung

Grundsätzlich ist Weidegang bei allen Tieren in der Vegetationszeit zu betreiben, wann immer es der Bodenzustand und die Witterungsverhältnisse es zulassen. Die Tiere, die keinen Zugang zur Weide erhalten, muss Grünfutter vorgelegt werden und diesen Tieren muss Zugang zu einem permanent begehbaren Auslauf gewährt werden.

Wiederkäuer im Laufstall ohne permanent begehbaren Auslauf, ist der Zugang zur Weide während der Vegetationszeit, wann immer es der Bodenzustand und die Witterungsverhältnisse es zulassen, zu gewähren.

Aufzeichnungen erfolgen über den Weiderechner bzw. einer eigenständigen Dokumentation.

Erklärung:

Die Erde & Saat Arbeitsweise sieht bei Laufstallhaltung vor, dass alle Wiederkäuer Zugang zu Auslauf und Weide (wenn es Boden- und Witterungsbedingungen es zulassen) haben. Der/die LandwirtIn muss selbstständig ein Weidejournal führen und dem/der Kontrolleur/in vorlegen.

Sanktion 2: Abmahnung und erhöhte Aufzeichnungspflicht

Der Betrieb wird vom Verband schriftlich kontaktiert. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

Wiederholung/en: Sanktion 3

Der Betrieb wird bis zur Umsetzung gesperrt. Ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle notwendig ist, wird mit der Kontrollstelle abgestimmt.

Anbindehaltung ist bei allen Tieren verboten. Ausnahme: Bei Anbindehaltung laut Kleinbetriebsregelung muss ein Weide- und Auslaufjournal geführt werden. Bei Neuzugängen zum Verband ist die Anbindehaltung gänzlich verboten.

Erklärung:

Grundsätzlich ist die Anbindehaltung am Betrieb verboten. Im Zuge der Kleinbetriebsregelung (maximal 35 Rinder-GVE Jahresdurchschnittsverband) ist die Anbindehaltung erlaubt. Die Tierhaltung muss 24 TGI-Punkte erreichen und der Betrieb muss ein Weide und Auslaufjournal führen. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Auslaufjournal im Winter und die Weidehaltung im Sommer zu legen.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird vom Verband schriftlich kontaktiert, dass die Anbindehaltung verboten ist und erst ab der Inbetriebnahme einer anderen Haltungsform wird der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben. Ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle notwendig ist, wird mit der Kontrollstelle abgestimmt.

Nur für Betriebe mit Kleinbetriebsregelung:

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes und erhöhter Aufzeichnungspflicht

Wird im Zuge der Kleinbetriebsregelung bei Rindern kein Auslauf und/oder Weidejournal geführt, bekommt der Betrieb eine Abmahnung mit erhöhter Aufzeichnungspflicht. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1 und 2. Wiederholung/en: Sanktion 2

Der Betrieb wird wieder mit Abmahnung und erhöhter Aufzeichnungspflicht konfrontiert.

3. Wiederholung: Sanktion 3

Betrieb wird vorläufig gesperrt bis die Vorschriften erfüllt werden.

Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Erstellt: Böhm, 30.01.2020	Geprüft: Hofer, 05.02.2020	Freigegeben und gültig ab: 07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 7 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



Eigenbedarfstiere werden richtlinienkonform nach EU-Bio-Verordnung gefüttert.

Erklärung:

Die Erde & Saat Arbeitsweise sieht vor, dass auch die Eigenbedarfstiere biologisch gefüttert werden, da auf einem Bio-Betrieb keine verbotenen Futtermittel gelagert werden dürfen. Ausnahme: konventionelle Pferdehaltung (Maulgaben sowie Ergänzungsfuttermittel können konventionell sein, sofern getrennt gelagert).

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Wiederholung/en: Sanktion 2

5.2. Genereller Tierzukauf und –zucht

Der Tierzukauf erfolgt zu 100 % biologisch: Ausnahme sind männliche Zuchttiere, Tiere für die Herdenbuchzucht und seltene Rassen. Sonderregelung bei Geflügel beachten.

Erklärung:

Erde & Saat sieht 100 % biologischen Tierzukauf vor bis auf die oben angeführten Ausnahmen. Kauft ein Betrieb im Rahmen der 10 % Regelung (Rinder und Schweine) oder 20 % Regelung (Schafe und Ziegen) zu, darf er im nächsten Jahr kein konv. Tier zukaufen, sonst folgt eine **Sanktion 3**.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

Wiederholung: Sanktion 3

Der Betrieb wird vorläufig für die Zertifizierung gesperrt. Der Betrieb wird vom Verband schriftlich kontaktiert, dass dies ein Verstoß gegen die Erde & Saat Arbeitsweise ist. Nach einer fachlichen Begründung des Betriebsleiters/in kann der Verband den Betrieb für die Zertifizierung freigeben.

5.3. Generelle Fütterung

Alle Tiere werden am Betrieb zu 100 % biologisch gefüttert (Ausnahme nur bei Geflügel). Mindestens 50 % des Futters stammt vom eigenen Betrieb. Falls Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen,...) als Nicht-Verbandsware zugekauft werden möchte, wurde vorm Kauf ein Antrag im Erde & Saat Verbandsbüro gestellt und genehmigt und dieser Zukauf darf 25 % der gesamten Zukaufmenge nicht überschreiten. Grundfutter ist ausgenommen. Der Zukauf von Nicht-Verbandsware ist nur von einem Bio-Futtermittelerzeuger (Landwirt/in) direkt möglich, nicht über einen Händler oder Mischfutterwerk.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft. Auf den Lieferscheinen und Rechnungen des Gegenbetriebes müssen daher die Einzelkomponenten als Verbandsware gekennzeichnet sein.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft. Bei Nachreichung der Unterlagen wird die Sanktion aufgehoben.

1. **Wiederholung:** Sanktion 2
2. **Wiederholung:** Sanktion 3

Der Betrieb wird vom Verband kontaktiert und der Anteil an Nicht-Verbandsware wird geprüft. Der Verband entscheidet, ob der Betrieb freigegeben werden kann oder nicht und meldet das Ergebnis der Kontrollstelle.

Futtermittelzukaufe (Einzelkomponenten wie Getreide und Grundfutter) stammen alle aus Österreich. Wenn nein, liegt ein Importantrag von Erde & Saat auf (nur bei Direktimport).

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft. Dabei muss es sich um einen direkten Import von z.B. Grundfutter und Getreide handeln. Sollte kein Importantrag aufliegen, ist dieser nachzureichen.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft. Bei Nachreichung der Unterlagen wird die Sanktion aufgehoben.

1. **Wiederholung:** Sanktion 2
2. **Wiederholung:** Sanktion 3

Der Betrieb wird vorläufig für die Zertifizierung gesperrt. Erst nach Nachreichung des Importantrages beim Verband kann die Sanktion aufgehoben werden. Der Verband meldet die Nachreichung mittels Kopie an die Kontrollstelle und der Betrieb darf für die Zertifizierung freigegeben werden.

Es kommen nur Misch-, Mineral- und Ergänzungsfutter zum Einsatz, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet und bei allen österreichischen Bio-Verbänden erlaubt sind.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 3: Vorläufige Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird vom Verband kontaktiert und um eine Stellungnahme, warum er nicht erlaubte Misch-, Mineral- und Ergänzungsfuttermittel lt. Erde & Saat Arbeitsweise verwendet hat, gebeten. Der Verband prüft welche Futtermittel eingesetzt wurden und legt anschließend fest, ob der Betrieb für die Zertifizierung freigegeben werden darf oder er für das Kontrolljahr gesperrt wird. Der Kontrollpunkt wird zukünftig verstärkt kontrolliert.

Wiederholung/en: Sanktion 3

5.4. Generelle Tiergesundheit

Der Betrieb ist Mitglied beim Tiergesundheitsdienst (TGD).

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 1:

Die Nicht-Einhaltung des Kontrollpunktes hat keine Auswirkung auf die Zertifizierung und dient als Information für den Verband.

5.5. Rinder

Bei Milchkühen ohne Weidezugang, mit ganzjährig genutztem Auslauf, erfolgt über die gesamte Vegetationsperiode eine Grünfütterung mit

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Böhm, 30.01.2020	Hofer, 05.02.2020	07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 8 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



einem merklichen Anteil von mind. 30 %.

Erklärung:

Ist der Weidegang bei Milchkühen nicht möglich, muss während der Vegetationsperiode ein erheblicher Anteil, jedoch mindestens 30 % des Grundfutteranteils an frischem Gras oder Grünfutter gefüttert werden, solange die Befahrbarkeit des Bodens und die Witterungsverhältnisse es zulassen. Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, kann eine Ausnahmegenehmigung vom Verband eingeholt werden. Diese muss am Betrieb aufliegen und dadurch kann der Betrieb für die Vermarktung freigegeben werden.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

1. Wiederholung Sanktion 2

Es erfolgt eine Abmahnung des Betriebes. Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um die Umstände abzuklären und gegeben Falls eine Ausnahmegenehmigung auszustellen.

2. Wiederholung Sanktion 2

Abmahnung: Der Betrieb wird vom Verband kontaktiert und Maßnahmen festgelegt.

3. Wiederholung Sanktion 3

Der Betrieb wird vorläufig für die Zertifizierung gesperrt. Erst nach Umsetzung/Änderung der Ration kann die Sanktion aufgehoben werden. Ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle notwendig ist, wird mit der Kontrollstelle abgestimmt.

Die Fütterung erfolgt wiederkäuergerecht. Die Gesamtration am Tag aller Tiere enthält mindestens 75 % Raufutter, jedoch darf die Kraftfuttermenge 15 % der gesamten Trockenmasse nicht überschreiten.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

1. Wiederholung Sanktion 2

Es erfolgt eine Abmahnung des Betriebes.

2. Wiederholung Sanktion 2

Abmahnung: Der Betrieb wird vom Verband kontaktiert und Maßnahmen festgelegt.

3. Wiederholung Sanktion 3

Der Betrieb wird vorläufig für die Zertifizierung gesperrt. Erst nach Umsetzung/Änderung der Ration kann die Sanktion aufgehoben werden. Ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle notwendig ist, wird mit der Kontrollstelle abgestimmt.

Der Einsatz von Medikamenten und Dippmittel muss vom Tierarzt genehmigt werden, darf nur zeitlich begrenzt und nicht prophylaktisch zum Einsatz kommen (Für Dippmittel lt. Betriebsmittelkatalog, welche bei anderen österreichischen Anbauverbänden erlaubt sind, ist keine Bestätigung vom Tierarzt nötig).

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

Wiederholung: Sanktion 3

Der Betrieb wird vorläufig für die Zertifizierung gesperrt. Erst nach Umsetzung und Nachreichung von Unterlagen kann die Sanktion aufgehoben werden. Ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle notwendig ist, wird mit der Kontrollstelle abgestimmt

5.6. Schweine

100 % Bio-Fütterung in der Schweinehaltung.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Liefert der Betrieb in eine Vermarktungsschiene, welche 100 % Bio-Fütterung fordert, kann diese den Betrieb für Lieferungen sperren. Bei Nicht-Einhaltung muss eine Abstimmung zwischen dem Lieferanten und der Vermarktungsorganisation erfolgen. Eine Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise ist trotzdem möglich, aber nur nach Abstimmung mit dem Erde & Saat Verbandsbüro.

Wiederholung/en: Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Verband wird den Betrieb kontaktieren und ihn bei der Umsetzung unterstützen und beraten.

In der Endmast (ab 80 kg) sind maximal 30 % Maisanteil erlaubt.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 1:

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt.

Wiederholung/en: Sanktion 1

5.7. Geflügel

Es dürfen nur Junghennen von den Rassen zugekauft werden, bei denen auch die männlichen Tiere aufgezogen werden können. Dies muss auf der Rechnung der Bruterei angeführt sein (Ausnahme: seltene Rassen bis max. 50 Stück pro Jahr).

Erklärung:

Es dürfen nur Bio-Legehennen zugekauft werden, bei denen auch die männlichen Küken im Rahmen der Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (vom Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, erarbeitet) aufgezogen werden. Bei Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Küken jener Rassen, von denen die männlichen Küken aufgezogen werden können, dürfen max. 50 Stück pro Jahr von anderen Rassen zugekauft werden. Dies muss der/die Kontrolleur/In auf den Rechnungen der Brutereien kontrollieren.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebs

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben und gültig ab:
Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Böhm, 30.01.2020	Hofer, 05.02.2020	07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 9 von 10

Kontrollleitfaden mit Maßnahmenreglement Erde & Saat

Wolfenstraße 20b, 4400 Steyr; www.erde-saat.at, hofer@erde-saat.at
Tel.: +43 (0) 2863/58016, Fax: +43 (0) 2863/58118



1. **Wiederholung Sanktion 2**

Es erfolgt eine Abmahnung des Betriebes. Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um die Umstände abzuklären und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung auszustellen.

2. **Wiederholung Sanktion 2**

Abmahnung: Der Betrieb wird vom Verband kontaktiert und Maßnahmen festgelegt.

3. **Wiederholung Sanktion 3**

Der Betrieb wird vorläufig für die Zertifizierung gesperrt. Erst nach Umsetzung und Nachreichung von Unterlagen kann die Sanktion aufgehoben werden. Ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle notwendig ist, wird mit der Kontrollstelle abgestimmt.

Aus Hygienegründen wird Geflügel in einem eigenen Stall gehalten, wenn andere Tiere (Wiederkäuer und Schweine) am Betrieb sind.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge des Betriebsrundganges überprüft, ob für Geflügel ein eigener Stall vorgesehen ist.

Sanktion 1:

Der Betrieb wird aufmerksam gemacht, dass er die Erde & Saat Arbeitsweise nicht zu 100 % erfüllt. Der Betrieb wird angehalten für sein Geflügel einen eigenen Stall zu errichten.

Wiederholung/en: Sanktion 1

Fütterung Geflügel: max. 5 % konventionellem Futter (erlaubte Komponenten: Raps-, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen, Kartoffeleiweiß, Maiskleber)

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird für das Kontrolljahr für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise gesperrt.

Es dürfen keine Lichtquellen mit stroboskopischem Effekt verwendet werden.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge des Betriebsrundganges überprüft.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird für das Kontrolljahr für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise gesperrt.

Die Auslaufläche ist so zu strukturieren, dass die gesamte Fläche von den Tieren genutzt wird.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge des Betriebsrundganges überprüft und beurteilt.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft. Der Verband kontaktiert den Betrieb, um mit ihm Maßnahmen zu erarbeiten.

Wiederholung: Sanktion 3

Der Betrieb wird vorläufig für die Zertifizierung gesperrt. Erst nach Umsetzung von Maßnahmen kann die Sanktion aufgehoben werden. Ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle notwendig ist, wird mit der Kontrollstelle abgestimmt.

Die Bestandsobergrenze ist an die Fläche und N-Grenze angepasst. Es dürfen max. 4800 Masthühner in einem Stall gehalten werden und pro Betrieb darf die doppelte Obergrenze eines Stalles nicht überschritten werden.

Erklärung:

Dieser Punkt wird im Zuge der Kontrolle abgefragt und anhand der Aufzeichnungen des/der Landwirtes/in überprüft.

Sanktion 4: Sperre des Betriebes

Der Betrieb wird für das Kontrolljahr für die Zertifizierung nach der Erde & Saat Arbeitsweise gesperrt. Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die N-Grenze muss vom Erde & Saat Vorstand beschlossen werden.

6. **Verarbeitung und Vermarktung**

Es werden 'Ab Hof' und im eigenen Hofladen keine konventionellen Produkte vermarktet (Ausnahme lt. Erde & Saat Arbeitsweise).

Erklärung:

Wird der Hofladen als Gemeinschaftsprojekt oder eigene Rechtsform geführt, dürfen konventionelle Produkte im Hofladen vermarktet werden. Eine klare Trennung und konforme Beschriftung muss gegeben sein, damit es zu keiner Vermischung und Irreführung der KonsumentInnen kommt.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Verband setzt sich mit dem Betrieb in Verbindung, um Maßnahmen zu treffen. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. **Wiederholung: Sanktion 3**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung muss im nächsten Jahr erfolgen.

2. **Wiederholung: Sanktion 4**

Sperre des Betriebes bis zur Umsetzung.

Die Lagerung von Speiseware erfolgt hygienisch (Vogel-, Katzen- und Schädlingssicher).

Erklärung:

Beim Betriebsrundgang ist darauf zu achten wie die Lagerung der Speiseware erfolgt. Mittel, die zum Schutz von Schädlingen eingesetzt werden, müssen im Betriebsmittelkatalog gelistet sein.

Sanktion 2: Abmahnung des Betriebes

Der Verband setzt sich mit dem Betrieb in Verbindung, um Maßnahmen zu treffen. Der Kontrollpunkt wird im nächsten Jahr verstärkt geprüft.

1. **Wiederholung: Sanktion 2**

Der Verband nimmt mit dem Betrieb Kontakt auf, um eine Beratung durchzuführen und Maßnahmen zu treffen. Eine Umsetzung muss im nächsten Jahr erfolgen.

2. **Wiederholung: Sanktion 3**

Maßnahmen müssen umgesetzt sein, bei Nicht-Einhaltung kann eine Sperre des Betriebes erfolgen.

Name: Kontrollbericht mit Maßnahmenreglement 2020_02	Erstellt: Böhm, 30.01.2020	Geprüft: Hofer, 05.02.2020	Freigegeben und gültig ab: 07.02.2020
Rev. Nr.: 05			Seite 10 von 10